



SAV KANALFREUNDE e. V. KIEL Geschäftsordnung
vom 07.03.1986 nach Berichtigung vom 03.01.2026

Allgemein:

Der Vorstand gibt sich gemäß §13 Abs.7 der gültigen Vereinssatzung nachstehende Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden nach der Gemeinnützigkeit-Verordnung für Vereine pauschal erstattet.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der Kassenwart sind gleichberechtigt in der Geschäftsführung, sie vertreten sich (nach Bedarf) gegenseitig. Sie haben sich über alle Vereinsangelegenheiten gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.

Um eine Arbeitsüberlastung zu vermeiden sollten die zugewiesenen Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn möglich, auf den geschäftsführenden Vorstand verteilt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder für besondere Aufgabenerledigung heranzuziehen.

1.Vorsitzender -gilt auch für eine weibliche Person-

Dem 1.Vorsitzenden obliegt die laufende Vereinsgeschäftsführung. Der 1.Vorsitzende überwacht die

Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Er lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und erstattet den Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

2.Vorsitzender -gilt auch für eine weibliche Person-

Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Falle der Verhinderung nach innen und außen.

er unterstützt den 1.Vorsitzenden in der Geschäftsführung. Er ist verpflichtet , laufenden Kontakt

zum 1.Vorsitzenden zu halten.

Er bearbeitet die Anträge auf Neuaufnahme und Kündigung der Mitgliedschaft und legt diese

zeitnah dem Kassenwart (Vorstand) zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung vor.

Der 2.Vorsitzende führt die Ehrungen von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung durch.

Kassenwart

-gilt auch für eine weibliche Person-

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag sind von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem 1.Vorsitzenden oder einem durch diesen, beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu Gestatten und Auskunft zu erteilen.

Der Kassenwart vertritt den 2.Vorsitzenden im Falle der Verhinderung nach innen und außen.

Schriftwart und Pressewart

-gilt auch für eine weibliche Person-

Der Schriftwart und Pressewart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Er hat den Schriftwechsel zu verwahren.

Der Schriftwart hat über allen Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen die alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Über alle wichtigen Beschlüsse sind Einzelauszüge zu fertigen. Die Niederschriften (Protokolle) sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftwart gegenzuzeichnen und zu verwahren.

Sportwarte: Kanal, Senioren, Meeresangeln, Jugend

-gilt auch für eine weibliche Person-

Den Sportwarten obliegen die Organisation, und Durchführung von Angelveranstaltungen.

Sie sind verpflichtet diese mit Zeit und Ort beim LAV-S.-H. anzumelden.

Die jeweiligen Fischereigesetze und Naturschutzgesetze sind einzuhalten.

Die Anmeldung zu Angelveranstaltungen der Verbände und Vereine zu erledigen.

Generell zeichnen sie für alle Aufgaben und Arbeiten auf den rein fischereilichen Sektor verantwortlich.

Der Vorstand ist von evtl. Vorkommnissen und den Ergebnissen bei Angelveranstaltungen zu Unterrichten.

Administrator

-gilt auch für eine weibliche Person-

Der Administrator betreut und pflegt die Vereinseigene Internetseite – Homepage – und ist für die Gestaltung zuständig.

Er ist verpflichtet bei Änderungen / Störungen durch den Provider oder Einfluss durch „Hacker“ den Vorstand zu benachrichtigen.

Er ist verpflichtet vom Vorstand beschlossene Beiträge, Mitteilungen usw. zeitnah auf der Internet-

Seite zu veröffentlichen und gegebenenfalls zu entfernen.

Der Vorstand